



Förderrichtlinie weitere fachärztliche Weiterbildung

Die in der Bundesvereinbarung gemäß § 75a SGB V in der Fassung des GKV-VSG vom 22. Juli 2015, einschließlich der Anlage 1 der Bundesvereinbarung, festgelegten Förderkriterien bilden die Grundlage der Förderung. Aufgrund der Begrenzung der Förderstellen nutzt die KVMV durch diese Richtlinie die in § 3 (6) der Anlage 1 gegebene Möglichkeit, ergänzende Vorschriften zur Umsetzung und Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 1 Förderung fachärztlicher Weiterbildungen

(1) Wird für mehrere Facharztgruppen eine Förderfähigkeit festgestellt, kann die Vergabe vorhandener Förderkontingente quotiert werden. Erfolgt eine Quotierung für einzelne Fachgebiete und werden diese nicht ausgeschöpft, kann auf Kontingente anderer Fachgebiete zurückgegriffen werden.

(2) Die Feststellung der förderungsfähigen Facharztgruppen wird von der KVMV als Anlage zum Sicherstellungsstatut bekannt gegeben. Nach Bekanntgabe werden die Feststellungen Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

(3) Für den Fall, dass die KVMV, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich feststellen, dass die Voraussetzungen der Förderfähigkeit einzelner Facharztgruppen entfallen sind oder dass die für die einzelnen Facharztgruppen festgelegte Stellenzahl geändert wird, ist diese Feststellung bzw. Neufestlegung bekanntzugeben.

Die bis dahin bereits genehmigten Förderungen können bis zum Ende des genehmigten Zeitraumes weitergeführt werden.

(4) Für den Fall, dass die festgelegten Förderstellen abgesenkt werden, ist bis zur Erreichung der neu festgelegten Stellenzahl keine Neubescheidung von Anträgen auf Förderung der Weiterbildung möglich.

(5) Die Förderungsdauer des Weiterbildungsverhältnisses beträgt grundsätzlich mindestens zwölf zusammenhängende (Vollzeit)-Monate in einer Weiterbildungspraxis. Liegt die beantragte Förderdauer unterhalb von zwölf Monaten, müssen die Gründe für die Verkürzung dargelegt werden. Als Ausnahmen der Unterschreitung kommt insbesondere in Betracht, wenn der beantragte Weiterbildungsabschnitt der letzte zu absolvierende Abschnitt ist und eine spätere Tätigkeit im ambulanten Bereich angestrebt wird.

(6) Die Förderdauer einer fachärztlichen Weiterbildung beträgt höchstens die in der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vorgesehene maximal anererkennungsfähige ambulante Weiterbildungszeit.

§ 2 Förderrahmen

Die Förderung erfolgt für jede besetzte Stelle (Vollzeitäquivalent). Neben einer Vollzeitbeschäftigung sind Weiterbildungsverhältnisse in Teilzeit förderungsfähig, soweit diese von der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer anerkannt werden. Gefördert werden Weiterbildungsverhältnisse in Teilzeit grundsätzlich im Umfang von 75 % (30 Std./Wo).

§ 3 Fördervoraussetzungen/Vergabe von Förderstellen

(1) Die für die Weiterbildung weiterer fachärztlicher Fachgruppen zur Verfügung stehenden Förderstellen werden in der Reihenfolge der vollständig vorliegenden Anträge vergeben. Ein Antrag gilt dann als vollständig, wenn von den Antragstellern alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung oder eine Anschlussförderung besteht nicht.

(2) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag des Weiterbildenden und des Arztes in Weiterbildung für eine Weiterbildung gemäß § 2 gewährt. Im Antrag sind der Beginn und das Ende des Weiterbildungsabschnittes anzugeben. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes, für den eine Förderung beantragt wird, zu stellen. Eine rückwirkende Förderung für einen Zeitraum vor Eingang des Antrages auf Förderung der Weiterbildung ist ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Tag, an welchem der Antrag vollständig in der KVMV vorliegt. Eine Förderung kann maximal 6 Monate im Voraus beantragt werden.

(3) Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Arzt in Weiterbildung seinen ambulanten Weiterbildungsabschnitt bei einem Weiterbilder absolviert, der im selben Fachgebiet weiterbildungsbefugt und vertragsärztlich tätig ist, welches der Arzt in Weiterbildung anstrebt.

(4) Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen bei den weiteren fachärztlichen Weiterbildungen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, führt die KVMV ein Auswahlverfahren durch. Dieses erfolgt gleichförmig nach festgelegten objektiven und sachlichen Kriterien und im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung.

Die Kriterien sind insbesondere:

- Weiterbildungsstätte (WBS) befindet sich in einem Planungsbereich mit bestehender oder in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung oder in einem Planungsbereich mit festgestelltem zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf
- die in der WBO am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten wurden bereits vollständig absolviert
- der Arzt in Weiterbildung befindet sich bereits in einem ambulanten Abschnitt und wurde bisher nicht gefördert
- der Arzt in Weiterbildung möchte in der WBS seinen letzten noch notwendig zu absolvierenden Weiterbildungsabschnitt ableisten
- Vollzeit vor Teilzeit
- kleine Praxen vor große Praxen (EP vor BAG/MVZ)
- kleine Praxen mit einem Bewerber mit Nachfolgeoption

(5) Das Auswahlverfahren erfolgt einmal im Quartal; jeweils im Februar/Mai/August/November. Es wird nur über Förderanträge entschieden, wenn diese vollständig und bis zum

- 31. Januar (Beschlussfassungen für das 2. Q u.3. Q des jeweiligen Jahres [djJ])
- 30. April (Beschlussfassungen für 3. Q u. 4 Q djJ)
- 31. Juli (Beschlussfassungen für 4. Q djJ u. 1 Q des Folgejahres [dFj])
- 31. Oktober (Beschlussfassungen für 1. Q dFJ u. 2 Q dFj),
unter der Maßgabe, dass die jährlich zu schließende Vereinbarung mit den Landesverbänden der KK bereits für das Folgejahr abgeschlossen wurde

im Ref. Weiterbildung vorliegen, spätestens jedoch 14 Tage vor Sitzungstermin.

Kann im November eines jeden Jahres, aufgrund der noch fehlenden Vereinbarung mit den Landeskrankenkassen und Ersatzkassen hinsichtlich der Festlegung, welche grundversorgenden Fachgruppen jeweils im Folgejahr förderfähig sind, keine Beschlussfassung erfolgen, wird die Entscheidung auf den nächsten Monat nach erfolgtem Abschluss der Vereinbarung verschoben.

(6) Die Bezuschussung endet bzw. ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und Betreuungszeiten. Dies gilt auch für Krankheitszeiten, die aufgrund der Dauer der Erkrankung nicht auf die Weiterbildung anrechenbar sind.

(7) Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KVMV in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen in dieser Richtlinie treffen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 26.11.2020 in Kraft.



Vorsitzender



Stellv. Vorsitzende



Stellv. Vorsitzende